



---

**Auftraggeberin**

Gemeinde Amt Neuhaus  
Am Markt 4  
19273 Amt Neuhaus

**Auftragnehmerin**

EGL - Entwicklung und Gestaltung  
von Landschaft GmbH  
Lüner Weg 32a  
21337 Lüneburg

**Bearbeiter\*in**

Dipl.-Landschaftsökol. Tobias Jüngerink  
Dr. Bettina Wagner

Lüneburg, 07.09.2022

---

---

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
zum Hochwasserschutz im Bereich Wehningen  
bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern**

---

<b>Inhalt</b>		
<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
2.1	Besonderer Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	3
2.2	Umweltschaden im Sinne des USchadG i. V. mit § 19 BNatSchG	4
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Gebietscharakters und der Habitatstrukturen im Plangebiet</b>	<b>6</b>
3.1	Faunistische Kartierungen planungsrelevanter Arten	7
<b>4</b>	<b>Kurzdarstellung des Vorhabens</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)</b>	<b>9</b>
5.1	Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Relevanzprüfung	9
5.1.1	Europäische Vogelarten	10
5.1.2	Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	12
5.2	Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens	15
5.3	Betroffenheit von europäischen Vogelarten (Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, Artikel 1)	18
5.3.1	Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	18
5.3.2	Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	18
5.3.3	Zerstörungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	19
5.4	Betroffenheit von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie	20
5.4.1	Tötungs- und Verletzungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	20
5.4.2	Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	21
5.4.3	Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	22
5.5	Artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)	23
5.5.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Schutzmaßnahmen, V <sub>CEF</sub> -Maßnahmen)	23
5.5.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, A <sub>CEF</sub> -Maßnahmen)	24
5.6	Fazit	24
<b>6</b>	<b>Prüfung des Eintritts eines Umweltschadens im Sinne des USchadG i. V. mit § 19 BNatSchG</b>	<b>25</b>
6.1	Betroffenheit von Lebensräumen der Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I)	25
6.2	Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	25
6.3	Betroffenheit von Lebensräumen der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	25

6.4	Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie	26
6.5	Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts eines Umweltschadens	26
6.6	Fazit	26
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>26</b>
<b>8</b>	<b>Quellen</b>	<b>27</b>
8.1	Literatur	27
8.2	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen	28
<b>9</b>	<b>Anhang</b>	<b>30</b>

---

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebiets (rot) und der Deichtrasse (schwarz) im Raum (unmaßstäblich)	2
---------	--	---

---

### Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Nachgewiesene Brutvogelarten (BN + BV) im Plangebiet (ausschließlich gefährdete Arten und streng geschützte Arten)	10
Tab. 2:	Nachgewiesene streng geschützte Fledermausarten im Plangebiet (Arten des Anhangs IV der FFH-RL)	13
Tab. 3:	Übersicht über die artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens	15

## 1

**Anlass und Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Amt Neuhaus plant die Verbesserung des Hochwasserschutzes im Bereich Wehningen im Amt Neuhaus (Landkreis Lüneburg) bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommerns (M-V). Hintergrund ist, dass die Hochwasserereignisse in den Jahren 2002 bis 2013 zeigten, dass mit steigenden Wasserständen der Geländeabschnitt zwischen der Löcknitz-Wehranlage östlich von Wehningen und dem Hochwasserdeich bei Rüterberg (Mecklenburg-Vorpommern) durch Hochwasser gefährdet ist (NLWKN LG 2017a). Ziel der zuständigen Gemeinde Amt Neuhaus ist es, einen dauerhaften Hochwasserschutz zwischen der Löcknitz-Wehranlage bei Wehningen und der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern herzustellen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens könnten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein. Aus diesem Grund ist die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und die Prüfung des Eintretens eines Umweltschadens nach § 3 USchadG i.V. mit § 19 BNatSchG erforderlich.

Das Plangebiet umfasst eine Flächengröße von rd. 18 ha und einen Puffer von 100 m um die Deichtrasse (s. Abb. 1).



**Abb. 1: Lage des Plangebiets (rot) und der Deichtrasse (schwarz) im Raum (unmaßstäblich)**

## 2 Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Besonderer Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbot) ist es verboten,

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 **eng auszulegen** (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 - 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 Rn. 114).

D. h. der Terminus umfasst nicht den allgemeinen Lebensraum der geschützten Arten und sämtliche Lebensstätten, sondern einen für die betroffene Art besonders wichtigen Fortpflanzungs- oder Ruhebereich. Nahrungs-, Jagd- und potenzielle Lebensstätten sowie Wanderkorridore sind nicht geschützt (BVerwG, Urt. v. 12.10.2009 - 9 A 64.07- BVerwGE 134, 208 Rn. 68; Beschluss v. 8.03.2007 - 9 B 19.06).

Nahrungs- und Jagdhabitate sind somit nur dann durch § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt, wenn sie für die Erhaltung einer Fortpflanzungsstätte essenziell sind (vgl. BVerwG, Urt. vom 28.04.2016 - 9 A 14.15 u. a.).

Da mit dem Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) einhergeht, der unvermeidbar ist (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und zugelassen wird (§ 17 Abs. 1 BNatSchG), ist der § 44 Abs. 5 Satz 2, Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu beachten. Danach liegt bei einer Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäischer Vogelarten oder Arten, die durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter besonderen Schutz gestellt sind, ein Verstoß gegen

1. *„das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das*

*Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“.*

*„Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. [...]. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“ (§ 44 Abs. 5 Satz 3 und 5 BNatSchG)*

Der Begriff „ökologische Funktion“ ist auf die lokale Population der geschützten Arten zu beziehen und bezeichnet die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung bzw. ungestörte Ruhephase der jeweiligen Arten (vgl. TRAUTNER 2020, OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 13.02.2008, 8 C 10368/07 Rn 65).

Eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, in der Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, unter besonderen Schutz gestellt sind, liegt derzeit nicht vor (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund erfolgt in Kap. 6 eine Einzelbetrachtung der

- europäischen Vogelarten sowie
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

## 2.2

### **Umweltschaden im Sinne des USchadG i. V. mit § 19 BNatSchG**

Darüber hinaus ist § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Umweltschadengesetzes (USchadG) i. V. mit dem BNatSchG zu beachten.

Laut § 19 Abs. 1 BNatSchG ist „eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes [...] jeder Schaden, der **erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Errei-**

**chung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 [...] genehmigt wurden oder zulässig sind“ (Enthftung).**

Die Berücksichtigung der Arten und natürlichen Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG erfolgt im Rahmen der vorliegenden Unterlagen. In diesem Rahmen sind **Arten**, die in

- Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie),
- den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

aufgeführt sind, zu berücksichtigen.

**Natürliche Lebensräume** im Sinne des § 19 BNatSchG i. V. mit dem § 3 des USchadG sind

- Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind, oder
- die natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Lebensraumtypen) sowie
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten.

§ 19 Abs. 5 BNatSchG ist hinsichtlich der Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen zu beachten. Die Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG (Umwelthaftungsrichtlinie) sind zu berücksichtigen.



### 3 **Beschreibung des Gebietscharakters und der Habitatstrukturen im Plangebiet**

Das Plangebiet befindet sich im Übergang zwischen der langgestreckten Talsandzone der Elbtalaue und den nordöstlich angrenzenden Dünenfeldern. Es weist aufgrund der Standortvielfalt kleinräumig Habitats unterschiedlicher Feuchtestufen auf bspw. das naturnah entwickelte Abbaugewässer, den Löcknitzkanal, Feuchtwiesen mit temporären Kleingewässern, Magerrasen und trockene Kiefernwälder mit offenen Dünenbereichen. (s. Unterlage 3.3.1).

Rd. die Hälfte des Plangebiets wird von Wäldern und Forsten bewachsen. Es handelt sich vor allem um junge Kiefernbestände auf Dünenstandorten. Diese bieten insbesondere Gehölz brütenden Vogelarten ein Habitat. Auch finden hier Fledermausarten wie der Große Abendsegler, Mücken- und Rauhaufledermaus geeignete Quartiere und Jagdlebensräume. Die landwärts immer trockener werdenden Kiefernforste auf Flugsand werden möglicherweise vereinzelt auch von der Knoblauchkröte zur Überwinterung im Boden genutzt, vor allem in offenen Rohbodenbereichen des Waldes.

Der Hartholzauwald im Übergang zur Aue weist einen hohen Anteil an Altbäumen mit Höhlen und Totholz auf. Diese Strukturen bieten wertvolle Habitats für Brutvogelarten, wie dem Star und Fledermäusen. In Kombination mit den angrenzenden Säumen und Röhrriechen dienen sie zusätzlich als Landlebensraum von Amphibien. Darüber hinaus wird der entlang der Abbruchkante gelegene Hartholzauwald als Leitstruktur für über dem Grünland jagende Fledermäuse genutzt.

Die Vordeichsgrünlandflächen dienen als Bruthabitats für Wiesenbrüter, bspw. der Feldlerche, als Nahrungshabitats für Großvögel u. a. Weißstorch und Rotmilan und als Rastflächen für Gastvögel, wie die Blässgans.

Das Abbaugewässer, welches sich mittlerweile naturnah entwickelt hat, bietet Habitatstrukturen für Gewässer- und in Röhrriechen brütende Arten, wie den Teichrohrsänger, Schell- und Stockente. Aufgrund des Fischbesatzes sind hier ansonsten überwiegend anspruchslose Amphibienarten, wie Erdkröten und Grünfrösche, zu erwarten, aber keine planungsrelevanten Arten. Für den Fischotter ist insbesondere aufgrund des Fischbesatzes von einer Nutzung als Nahrungshabitats auszugehen. Auch der Biber findet mit den angrenzenden Gehölzen geeignete Nahrungsflächen. Zusätzlich konnten hier verstärkt jagende Fledermäuse erfasst werden.

Der Löcknitzkanal ist aufgrund der anthropogenen Entstehung, dem Wehr und den Uferbefestigungen von untergeordneter Habitateignung. Abgesehen von der zu erwartenden Fischfauna, bieten zumindest die naturnah entwickelten Uferstaudenfluren potenzielle Bruthabitats (bspw. für den Drosselrohrsänger). Der Löcknitzkanal dient als wichtige Verbindungssachse bspw. für Biber und Fischotter zwischen der Elbe und dem alten Oberlauf der Löcknitz östlich von Dömitz.

Als Vorbelastung für die Fauna ist insbesondere die B 195 anzusehen. Es gehen sowohl optische als auch akustische Störwirkungen von der Bundesstraße aus. Darüber hinaus stellt sie ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse, Vogelarten und Amphibien dar. Trotz dieser Gefahr wird sie aufgrund der vorhandenen Leitstrukturen als Flugroute für Fledermäuse genutzt.

### 3.1 **Faunistische Kartierungen planungsrelevanter Arten**

Die zu erfassenden faunistischen Artengruppen ergeben sich maßgeblich aus den vorhandenen Habitatstrukturen und den durch das Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen. Als Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dienen demnach die flächendeckenden Biototypen- und FFH-Lebensraumtypenkartierungen aus denen relevante Habitatstrukturen abgeleitet werden sowie die faunistischen Kartierungen. Zusätzlich wurden vorhandene Daten und Informationen ausgewertet.

Zur Erfassung der planungsrelevanten Fauna im Plangebiet wurden umfassende Kartierungen folgender Tierartengruppen im Zeitraum zwischen Juli 2019 und Juli 2020 durchgeführt:

- Amphibien: Dipl.-Biol. C. Fischer (FISCHER 2020),
- Fledermäuse: Dipl.-Ing. M. Grothe (INSTITUT BIOTA 2020),
- Brutvögel: B.Sc S. Hansen (EGL 2020),
- Fischotter und Biber, Reptilien, Tagfalter und Widderchen, Heuschrecken: Dipl.-Landschaftsökol. T. Jüngerink (EGL 2020).

Die Erfassung der Tierartengruppen erfolgte nach den fachlichen anerkannten Standardmethoden, wie sie in den einschlägigen Standardwerken (ALBRECHT et al. 2014, TRAUTNER 1992, VUBD 1999 u. a.) festgehalten sind.

Detaillierte Angaben können dem Kartierbericht (s. EGL 2020) entnommen werden sowie den jeweiligen Gutachten für Amphibien (FISCHER 2020) und Fledermäuse (INSTITUT BIOTA 2020).

## 4 **Kurzdarstellung des Vorhabens**

Die Beschreibungen sind den Angaben des NLWKN (2021b) entnommen sowie verschiedenen E-Mails (E-Mails vom 28.04. und 31.05.2021; Herr Stoedter, NLWKN, Geschäftsbereich II - Planung und Bau wasserwirtschaftlicher Anlagen und Gewässer). Eine detaillierte Beschreibung kann darüber hinaus dem LBP Kap. 1.5 entnommen werden.

### **Trasse**

- Verlauf entlang des Verbindungswegs nach Rüterberg bis Station 0+525.

### **Baudurchführung**

- Es ist nach aktuellem Stand keine Einleitung des Baustellenwassers vorgesehen bzw. geplant,
- die Deichbauarbeiten werden in Vorkopfbauweise durchgeführt.
- Durchfahrten durch Rüterberg finden nicht statt.
- die Zuwegung für das Bauvorhaben verläuft über die B 195 und den vorhandenen Verbindungsweg nach Rüterberg,
- nach jetzigem Kenntnisstand ist kein Bau von zusätzlichen Zufahrten/ Baustraßen erforderlich.
- Am Bauanfang erfolgt eine Anbindung des Deiches an das Wehr in Wehningen, welches ebenfalls instandgesetzt werden soll und derzeit in der Planung ist.

### **Bedarf an Baueinrichtungsflächen/ Bauflächen**

- Die Fläche der NLWKN Betriebsstelle LG (GB I; Bewirtschaftungsgebäude) wird als Baustelleneinrichtungsfläche für Geräte, Maschinen und Baucontainer zur Unterbringung von Arbeitskräften genutzt (am Tage),
- Baustellenbereich entlang der Trasse sind mit dem land- und wasserseitigen Unterhaltungstreifen abgedeckt sowie mit den Wendeanlage am Bauende der Vorzugsvariante, so dass im überwiegenden Teil der Deichtrasse keine baubedingten zusätzlichen Flächenbeanspruchungen erfolgen.
- Zusätzliche Flächen zwischen Straße und Deichtrasse als Baufeld beansprucht (s. Unterlage 3.3.2) sowie die Straßenflächen der B 195.

### **Baudauer**

- 6 Monate,
- zzgl. Baufeldfreimachung und Fällung von Gehölzen (max. 2 Wochen)

### **Bauzeit**

- Mai – Oktober,
- zzgl. Gehölzentnahme und Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit der Avifauna zwischen 1. Oktober und 28. Februar,
- nächtliche Bauarbeiten (zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang) finden nicht statt.

### **Deichunterhaltung**

Der Deich wird 2-mal im Jahr maschinell gemäht. Der Mulch bleibt auf den Deichflächen liegen. Nach Bedarf kann es einmal jährlich zum Abschleppen des Deiches im März kommen (Einebnen der Maulwurfshügel).

### **Bodenentnahmefläche**

Die Bodenentnahmeflächen für den benötigten Klei befinden sich nordwestlich der Ortslage Wilkenstorf (Amt Neuhaus) in einer Entfernung von rd. 7 km zum Vorhaben. Es handelt sich um eine bestehende Bodenentnahmestelle, die mit einem neuen Planfeststellungsverfahren erweitert wird. Sollten die dann genehmigten Bodenmassen nicht ausreichen, wird ggf. auf die genehmigte und aktive Bodenentnahmestelle des NDUV in Gülstorf, rd. 30 km entfernt, zurückgegriffen. Die benötigten Sande werden zur Lieferung ausgeschrieben. Baubedingt erfolgt die Anlieferung des Bodens durch LKW.

## **5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)**

### **5.1 Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Relevanzprüfung**

Artenschutzrechtlich relevant sind alle streng geschützten Arten und europäische Vogelarten, die durch den Bau des Deiches hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert werden könnten. Als Grundlagen dienen die faunistischen Erfassungen (s. Kap. 3.1).

Die relevanten Arten und Artengruppen werden in den Kap. 5.1.1 und 5.1.2 behandelt. Im Folgenden wird für die Arten und Artengruppen, für die zwar ein Vorkommen im Plangebiet anzunehmen ist, aber kein Wirkungspfad besteht, kurz begründet, warum diese nicht weiter zu betrachten sind. Besonders geschützte und gefährdete Arten dieser Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Die streng geschützte **Zauneidechse** wurde nur rd. 250 m südlich des für die Zauneidechse relevanten Wirkraums erfasst, so dass eine Betroffenheit auszuschließen ist und die Art nicht weiter betrachtet wird. Weitere streng geschützte Reptilienarten, wie bspw. die Schlingnatter, wurden nicht im Gebiet nachgewiesen.

Weitere streng geschützte Arten, die potenziell im Wirkraum vorkommen können, aber für die kein Wirkungspfad besteht, da keine mittelbaren oder unmittelbaren Eingriffe in ihre Habitate stattfinden, sind die streng geschützten xylobionten Käferarten **Eremit** und **Heldbock** sowie Arten der **Fischfauna und Mollusken**, so dass diese im Folgenden nicht weiter betrachtet werden.

Bei der Artengruppe der **Heuschrecken** sind in Niederachsen keine streng geschützten Arten vorhanden. Bei den **Tagfaltern und Widderchen** wurden keine streng geschützten Arten innerhalb des Plangebiets nachgewiesen.

Wildlebende Pflanzen des Anhangs-IV wurden im Rahmen der Kartierungen nicht vorgefunden und sind aufgrund ihres Verbreitungsareals auch nicht zu erwarten.

## 5.1.1 Europäische Vogelarten

### 5.1.1.1 Brutvögel

Bei der flächendeckenden Brutvogelkartierung wurden 2020 im Plangebiet insgesamt 44 Vogelarten erfasst. Die vollständige Artenliste befindet sich im Kartierbericht (s. EGL 2020). Davon wurden 36 Arten als Brutvögel mit insgesamt 125 Revieren eingestuft. Die weiteren 8 Arten wurden als Brutzeitfeststellung, Durchzügler oder Nahrungsgäste erfasst.

Die folgenden streng geschützten oder gefährdeten Brutvogelarten (ab Rote Liste Status 3 – gefährdet) wurden mit Brutrevieren innerhalb des Wirkraums des Projekts erfasst (100 m Puffer) und werden daher auf Einzelartniveau betrachtet.

**Tab. 1: Nachgewiesene Brutvogelarten (BN + BV) im Plangebiet (ausschließlich gefährdete Arten und streng geschützte Arten)**

Art	Gefährdung		Schutzkategorie nach BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13 & 14			Brutstatus	Anzahl Reviere
	RL Nds 2015	RL D 2020	streng geschützt	besonders geschützt			
			EG-VO Anhang A/ BArtSchV Anlage 1 Spalte 3	EG-VO Anhang B/ BArtSchV Anlage 1 Spalte 2	VS-RL Art 1		
Drosselrohrsänger	3	*	x	-	x	BV	1
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>							
Neuntöter	3	*	-	-	x	BN	2
<i>Lanius collurio</i>							
Pirol	3	V	-	-	x	BN	1
<i>Oriolus oriolus</i>							
Rauchschwalbe	3	V	-	-	x	BN	9
<i>Hirundo rustica</i>							
Star	3	3	-	-	x	BN/ BV	6
<i>Sturnus vulgaris</i>							
Waldlaubsänger	3	*	-	-	x	BV	1
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>							

RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2015 et al. 2016)

RL NDS = Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (KRÜGER & NIPKOW 2015)

1 = vom Aussterben bedrohte Art

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

\* = ungefährdet

EG-VO = EG-Artenschutzverordnung

BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung

VS-RL = Art des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)

Brutstatus = BV: Brutverdacht, BN: Brutnachweis

Neuntöter = Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)

Keine der planungsrelevanten Brutvogelarten wurde innerhalb des direkten bau- und anlagebedingten Beanspruchungsbereichs mit Revierzentren festgestellt. Die Revierzentren der in Niedersachsen gefährdeten und in Deutschland auf der Vorwarnliste stehenden Rauchschwalben unter der Brücke und die des Stars in dem Hartholzauwald befinden sich innerhalb eines 50 m Radius zum Vorhaben. Das Revierzentrum des Drosselrohrsängers genau auf der Grenze. Alle weiteren planungsrelevanten Arten (Neuntöter, Pirol und Waldlaubsänger) wurden in einem Abstand zwischen 50 und 100 m zum Vorhaben mit ihren Revierzentren erfasst. Die genaue Verortung kann dem Kartierbericht (EGL 2020) sowie den Beschreibungen in den Artenschutzformblättern im Anhang I dieser Unterlage entnommen werden.

Weitere, nicht streng geschützte und nicht gefährdete Arten, die im Zuge der faunistischen Kartierungen erfasst wurden, werden in Anlehnung an FLADE (1994) zu Gruppen (Gilden) mit ähnlichen Habitatansprüchen zusammengefasst, da eine gleichwertige Betroffenheit zu erwarten ist. Die weit verbreiteten Arten oder Arten der Vorwarnlisten werden, wie es der üblichen Praxis entspricht, auf Gildenniveau geprüft (RLBP 2011).

Bei den Brutvogelgemeinschaften, die im Plangebiet nachgewiesen wurden, handelt es sich um Arten der folgenden Gilden:

- **Brutvögel – Wald- und Gebüschbrüter** (bspw. Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmehse, Tannenmeise, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp),
- **Brutvögel – Gewässer und Uferbereiche** (Schellente, Stockente, Teichrohrsänger),
- **Gebäude- und Nischenbrüter** (Hausrotschwanz, Bachstelze).

Für jede Gilde werden Arten genannt, die bei den Brutvogelkartierungen regelmäßig in den genannten Lebensräumen anzutreffen waren. Die Auflistungen sind nicht abschließend, weitere nicht aufgelistete Arten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen sind hierdurch mit abgedeckt.

Zusätzlich werden die folgenden Arten auf Einzelartniveau geprüft, weil sie als einzige Vertreter ihrer Gilden nachgewiesen wurden:

- Goldammer (*Emberiza citrinella*) (**Brutvögel – Saumbrüter**),

Darüber hinaus werden die nachgewiesenen Nahrungsgäste, zumeist Großvogelarten, die das Offenland und teilweise die Löcknitz als Nahrungshabitat nutzen, zu einer Gilde zusammengefasst:

- **Nahrungsgäste** (Habicht, Rotmilan, Kormoran, Turmfalke, Weißstorch, Fischadler, Graureiher)

### 5.1.1.2 **Gast- und Rastvögel**

Der Naturraum der „Unteren Mittelelbe“ hat als großräumige Stromtalandschaft eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Gast- und Rastvögel. Auch die Bewertung der Staatlichen Vogelschutzwarte stuft das Teilgebiet „Elbe N Damnatz – Wehninger Haken“ (Teilgebietsnummer: 5.1.04.15) für den Bewertungszeitraum 2008-2018 als Gastvogelgebiet landesweiter Bedeutung ein (s. UVP-Bericht Kap. 5.2.3.1.2). Die betrachteten Bereiche sind jedoch deutlich größer als die Flächen, die unmittelbar an das Plangebiet angrenzen. Auf lokaler Ebene geben die Rasterdaten der Biosphärenreservatsverwaltung Aufschluss über das Plangebiet und die unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Bereiche.

Die vorliegenden Gastvogelraten der Biosphärenreservatsverwaltung (BRV-NE 1999-2019) mit genaueren Rasterdaten erbrachten für keine der auf Einzelartenniveau erfassten Gänse- oder Schwanarten Nachweise innerhalb des Plangebiets. Für weitere Gastvogelarten, die nicht auf Artniveau erfasst werden, liegen ausschließlich für einen Rasterpunkt am Abbaugewässer innerhalb des Plangebiets, für eine der 5 zurückliegenden Kartiersaison (Zählsaison 18/19) überhaupt Nachweise von Gastvögeln vor. In Summe der 26 Zähltermine wurden in der Saison 18/19 30 Individuen am Abbaugewässer erfasst.

Im Deichvorland, aber schon außerhalb des Wirkraums, waren vornehmlich die Arten Blässgans, Saatgans und die Graugans anzutreffen. Maximal wurden in Summe pro Jahr in den letzten fünf Kartiersaison 1.040 Individuen der Blässgans erfasst, 840 Individuen der Saatgans und 360 der Graugans. Während die Weißwangengans sporadisch in drei aus fünf Jahren mit maximal 65 Individuen erfasst wurde, wurde der Höckerschwan lediglich in einem Jahr mit 6 Individuen erfasst.

Da keine unmittelbare Beanspruchung der Gastvogellebensräume erfolgt und somit primär indirekte Störwirkungen zu betrachten sind, werden die Gast- und Rastvogelarten ebenfalls als Gilde geprüft:

- **Gast- und Rastvögel** (Blässgans, Graugans, Höckerschwan, Saatgans, Weißwangengans)

## 5.1.2 **Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

### 5.1.2.1 **Fledermäuse**

Insgesamt wurden bei den Kartierungen innerhalb des Plangebiets acht Fledermausarten sicher nachgewiesen (INSTITUT BIOTA 2020; s. Tab. 2). Darüber hinaus wurden Kontakte von Langohren nachgewiesen, die nicht auf Artniveau bestimmt werden konnten. Beide Arten kommen in Niedersachsen vor, wobei das Braune Langohr insgesamt deutlich häufiger ist. Grundsätzlich bietet das Plangebiet für beide Arten geeignete Habitatstrukturen.

**Tab. 2: Nachgewiesene streng geschützte Fledermausarten im Plangebiet (Arten des Anhangs IV der FFH-RL)**

Art	RL Nds 1993	RL D 2020	Schutz-status <sup>1</sup>	Sommerquartiere/ Wochenstuben		Winterquartiere		
				Baumhöhlen/-spalten	an/ in Gebäuden	Baumhöhlen	an/ in Gebäuden	Keller/Bunker/Stollen
<b>Fledermausarten</b>								
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	2	V	s	x	(x)	x	x	
Braunes Langohr <sup>2</sup> <i>Plecotus auritus</i>	2	V	s	x	x	(x)	(x)	x
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	s		x		x	
Fransenfledermaus <i>Myotis natterii</i>	2	*	s	x	x			x
Graues Langohr <sup>2</sup> <i>Plecotus austriacus</i>	2	2	s		x			x
<u>Mopsfledermaus</u> <i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	s	x	x	(x)		x
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	D	s	x	x	(x)	x	
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	s	x	x	(x)	X	(x)
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	3	-	s	x	x	(x)	(x)	x
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	D	s	x	x		X	

- RL Nds = Rote Liste der Säugtiere Niedersachsens (HECKENROTH 1993); Hinweis: Die Rote Liste ist aufgrund der zugrundeliegenden Datenbasis bis 1991 stark veraltet und die Gefährdungseinstufungen somit teilweise nicht mehr aktuell/ zutreffend.
- RL D = Rote Liste der Säugtiere Deutschland (MEINIG et al. 2020)
- 1 = vom Aussterben bedrohte Art
- 2 = stark gefährdete Art
- 3 = gefährdete Art
- V = Art der Vorwarnliste
- G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- D = Daten unzureichend
- = nicht bewertet
- D = Daten ungenügend
- N = nach Veröffentlichung nachgewiesen (Status unbekannt)
- EG-VO = EG-Artenschutzverordnung, Art in Anlage A bzw. B
- BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung, Art in Anlage 1 Spalte 2 bzw. 3
- Mopsfledermaus = Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Sämtliche Fledermausarten gelten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als streng geschützte Arten. Sie unterliegen zudem dem Schutz des § 19 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 3 USchadG. Als Besonderheit kann der Nachweis der Mopsfledermaus angesehen werden, sie gilt in Niedersachsen als „vom Aussterben bedroht“. Die Mopsfledermaus ist darüber hinaus maßgeblicher Bestandteil des örtli-

<sup>1</sup> Alle streng (s) geschützten Arten gelten automatisch als besonders (b) geschützte Arten. Sie sind somit eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG).

<sup>2</sup> Artengruppe anhand von Rufparametern nicht eindeutig zu differenzieren



chen FFH-Gebiets „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (NLWKN 2018c).

Bei den Transektkartierungen wurden überwiegend jagende Einzeltiere erfasst. Abgesehen von dem Abbaugewässer, an dem Ansammlungen von mehreren Tieren auftraten, waren keine Verbreitungsschwerpunkte innerhalb des Plangebiets vorhanden. Ein Nachweis von Wochenstuben oder geeigneten Winterquartieren erfolgte nicht (BIOTA 2020). Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Wochenstuben der Mopsfledermaus und der Rauhaufledermaus auch im näheren Umfeld des Plangebiets vorhanden sind.

Die Verbreitung der Arten innerhalb des Plangebiets kann den Beschreibungen der Artenschutzformblätter entnommen werden (Unterlage 4.2 - Anhang I).

---

#### 5.1.2.2 **Fischotter**

Der Fischotter wurde anhand von Losung und Trittsiegeln innerhalb des Plangebiets entlang der Löcknitz nachgewiesen (EGL 2020). Eine Nutzung des Abbaugewässers als Nahrungshabitat ist wahrscheinlich. Die Löcknitz dient als wichtige Verbundachse zur Elbe. In Richtung des Oberlaufs der Löcknitz bei Dömitz kann eine regelmäßige Nutzung der Löcknitz aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht belegt werden (ebd.).

---

#### 5.1.2.3 **Biber (Elbebiber)**

Die Anwesenheit des Bibers innerhalb des Plangebiets konnte anhand von Trittsiegeln, frischen Fraßspuren und Biberpfaden belegt werden (EGL 2020). Auch erfolgte die Sichtung eines subadulten Tieres am ehemaligen Abbaugewässer. Hier befand sich auch ein älterer Biberbau, der aktuell nicht mehr in Nutzung ist. Eine dauerhafte Nutzung des Baus durch einen Familienverband konnte nicht belegt werden. Die Löcknitz dient als wichtige Verbundachse zwischen dem Abbaugewässer und der Elbe.

---

#### 5.1.2.4 **Amphibien**

Von den innerhalb des Plangebiets nachgewiesenen Amphibienarten sind fünf Arten streng geschützt (Anhang IV der FFH-RL):

- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Da die Rotbauchunke 2020 nicht nachgewiesen wurde und 2015 nur nördlich des Wehrs auftrat, wird diese nicht weiter betrachtet, da keine Wirkpfade aus den Projektmerkmalen abzuleiten sind (FISCHER 2015, 2020). Sowohl die Landlebensräume als auch die Laichgewässer sind außerhalb des Beanspruchungsbereichs zu erwarten.

## 5.2 Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkfaktoren, die nach § 44 BNatSchG relevant sein könnten, sind in Tab. 3 zusammengefasst.

**Tab. 3: Übersicht über die artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens**

<i>Wirkfaktor</i>	<i>Wirkraum</i>	<i>Beschreibung des Wirkfaktors</i>	<i>Relevanz</i>
<b>baubedingte Wirkfaktoren</b>			
<i>temporäre Flächenbeanspruchung, inkl. temporäre Flächenversiegelung</i>	<p><i>Vorhabensbereich und die unmittelbar angrenzenden Baustellenbereiche sowie die temporären Baustelleneinrichtungsf lächen (rd. 0,55 ha).</i></p> <p><i>Baustelleneinrichtungsf läche/ Lagerf lächen: ca. 0,35 ha,</i></p> <p><i>Arbeitsstreifen: rd. 0,2 ha</i></p> <p><i>Dauer: 6 Monate</i></p>	<p><i>Baueinrichtungsf lächen und Materiallager befinden sich im Bereich der NLWKN Betriebsstelle LG (GB I; Bewirtschaftungsgebäude). Das Grundstück wird als Baustelleneinrichtungsf läche für Geräte, Maschinen und Baucontainer zur Unterbringung von Arbeitskräften genutzt (am Tage),</i></p> <p><i>Der Baustellenbereich entlang der Trasse ist mit dem land- und wasserseitigen Unterhaltungstreifen abgedeckt sowie mit der Wendeanlage am Bauende der Trasse, so dass im überwiegenden Teil der Deichtrasse keine baubedingten zusätzlichen Flächenbeanspruchungen erfolgen.</i></p> <p><i>Ausschließlich die Straßenf lächen der B 195 stehen zusätzlich als Baustreifen zur Verfügung.</i></p> <p><i>Da es sich um Flächen auf Binnendünenstandorten handelt mit sandigem Untergrund, die mit Baumaschinen befahren</i></p>	<p><i>(x)</i></p> <p><i>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3</i></p>

Wirkfaktor	Wirkraum	Beschreibung des Wirkfaktors	Relevanz
		werden und als Lagerflächen genutzt werden, werden Teilbereiche ggf. durch temporäre Befestigungen versiegelt.	
Baufeldfreimachung (inkl. Fällung)	zwischen Oktober und Ende Februar  Dauer: max. 2 Wochen	Fällung von Bäumen/ Baufeldfreimachung ggf. abschieben des Oberbodens etc.	(x)  § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3
Lärmemissionen/ Erschütterungen	Dauer: 6 Monate  ca. 100 m	Durch den Baubetrieb entstehen Lärmemissionen und optische Störreize, die bis in angrenzende Lebensräume vordringen. Durch den Baubetrieb und den Einsatz von schweren Baumaschinen kann es zu Erschütterungen kommen.	(x)  § 44 Abs. 1 Nr. 2
visuelle Störreize	Dauer: 6 Monate  ca. 50 m	Durch den Baubetrieb entstehen optische Störreize, die bis in angrenzende Lebensräume vordringen.	(x)  § 44 Abs. 1 Nr. 2
Baustellenverkehr/ Maschineneinsatz (Tötungsrisiko)	Der unmittelbare Baustellenbereich sowie die Transportstrecke zwischen Bodenabbaustelle und Bauvorhaben.  Dauer: 6 Monate	Auf der Baustelle herrscht ein reger Betrieb an Fahrzeugen vor, es werden bspw. Materialien von LKW angeliefert, Baggerarbeiten durchgeführt.	(x)  § 44 Abs. 1 Nr. 1
Zerschneidung/ Barrierewirkung	Baustellenbereich	Durch das Abstellen der Baumaschinen kann es zur Zerschneidung von Flugrouten oder Wanderbeziehungen und Fallenwirkungen kommen.	(x)  § 44 Abs. 1 Nr. 1-2
<b>anlagebedingte Wirkfaktoren</b>			
Flächenbeanspruchung/ einschließlich Bodenverdichtung  inklusive Versiegelung/ Teilversiegelung	Deichkörper rd. 1.55 ha  Dauer: rd. 6 Monate	Durch den Bau des Deiches mit seinen Nebenanlagen erfolgt eine zusätzliche dauerhafte Flächenbeanspruchung.  Durch die o. g. Anlage des Deiches, der Entwässerungsmulden und aufgrund des unebenen	x  § 44 Abs. 1 Nr. 1+3

<b>Wirkfaktor</b>	<b>Wirkraum</b>	<b>Beschreibung des Wirkfaktors</b>	<b>Relevanz</b>
		Geländes wird Boden auf- oder/ und abgetragen.	
Zerschneidung/ Barrierewirkung	Länge 525 m und einer Breite von rd. 30 m	Der Deichkörper schneidet in das Gelände ein, es werden Deichböschungen mit einer Neigung von 1:2 angelegt. Teilweise wird auch Boden aufgrund des bestehenden Reliefs abgetragen.	(x) § 44 Abs. 1 Nr. 2+3
<b>betriebsbedingte Wirkfaktoren</b>			
visuelle/ akustische Störreize durch Deich- unterhaltung	Entlang der Deichtrasse und der Wege  2x pro Jahr Mahd	Der Deich wird 2-mal pro Jahr maschinell gemäht der Mulch verbleibt auf der Fläche. Nach Bedarf kann es zusätzlich zum Abschleppen des Deiches kommen (bspw. Einebnen der Maulwurfshügel).	(x) § 44 Abs. 1 Nr. 2
Deichunterhaltung durch Mahd (Tötungsrisiko)			(x) § 44 Abs. 1 Nr. 1

**Relevanz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG**

x = artenschutzrechtlich relevant

(x) = ggf. artenschutzrechtlich relevant

---

### 5.3 **Betroffenheit von europäischen Vogelarten (Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, Artikel 1)**

---

#### 5.3.1 **Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Da die Baumfällungen und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit der Vögel erfolgt (§ 39 BNatSchG sowie 1.1 V<sub>CEF</sub> und 1.3 V<sub>CEF</sub>), ist weder die Tötung noch die Verletzung von Gehölz- und Höhlenbrütern oder von Bodenbrütern (Saumbrütern) zu erwarten. Durch die Maßnahmen können die Verbotstatbestände hinreichend vermieden werden, somit ist der Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinreichend ausgeschlossen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Drosselrohrsängers, der Rauschwalbe und der beiden Brutvogelgilden der Gewässer und Ufer sowie der Gebäude- und Nischenbrüter, werden im Rahmen des Vorhabens nicht beansprucht, so dass kein erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko abzuleiten ist. Gleiches gilt für die Bereiche, die von den Gast- und Rastvögeln, genutzt werden.

Durch den Baubetrieb kann es, vor allem in der Aufzuchtzeit der Jungvögel, zu Kollisionen mit Baumaschinen kommen. Allerdings ist davon auszugehen, dass insbesondere die planungsrelevanten Arten die unmittelbar an das Baugeschehen angrenzenden Bereiche meiden werden, so dass das Risiko gering bleibt. Für die ubiquitären Brutvogelarten hingegen, entspricht das artspezifische Tötungsrisiko dem eines im anthropogen geprägten Raum lebenden Brutvogels, eine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

Darüber hinaus können durch die betriebsbedingte Mahd Verletzungen und Tötungen von sich im Deichbereich aufhaltenden flugunfähigen Entwicklungsstadien von Vögeln (Eiern/ Jungvögeln) verursacht werden. Das Lebensrisiko der Arten innerhalb eines grünlandgeprägten Raums entspricht jedoch dem artspezifischen Tötungsrisiko. Ein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos ist nicht ersichtlich, daher sind betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

---

#### 5.3.2 **Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

Visuelle Störreize wirken in einem Umfeld von bis zu 50 m für den Bauzeitraum von 6 Monaten, zzgl. des Zeitraums der Baufeldfreimachung und Fällungen (max. 2 Wochen) auf angrenzende Lebensräume ein. Ein Großteil des Plangebiets entlang der Trasse ist Wald und weist teilweise ein ausgeprägtes Relief auf, so dass die visuellen Störreize eher bis zu 25 m in das Plangebiet vordringen. Innerhalb des 50 m-Wirkraums liegen keine Brutreviere von streng geschützten Vogelarten, dafür des in Deutschland und Niedersachsen gefährdeten Stars und der Rauchschnalbe sowie 57 Reviere von ubiquitären Arten. Insbesondere für die Rauchschnalbe ist aufgrund der Störungstoleranz und dem deutlich unterhalb des Geländeniveaus der Bauarbeiten in der Einkerbung des Löcknitzkanals liegenden Neststandorts an der Wehranlage mit einer

Abschirmung des Baubetriebs zu rechnen. Die Bruthöhlen des Stars liegen insgesamt näher an dem Baugeschehen (teilweise rd. 30 m). Auch der Star gehört zu den nur schwach lärmempfindlichen Arten. Ein Teil der Brutreviere im Hartholzauwald ist ebenfalls durch Gehölzbestände gegenüber dem Baugeschehen abgeschirmt, so dass hier von einer verminderten Störwirkung auszugehen ist.

Innerhalb des lärmbedingten Störradius bis zu 100 m zum Bauvorhaben, befinden sich weitere Reviere planungsrelevanter Arten, wie bspw. des streng geschützten Drosselrohrsängers sowie der gefährdeten Arten Pirol, Neuntöter, Waldkauz und Waldlaubsänger sowie zahlreicher weiterer weitverbreiteter Arten, bspw. Amsel, Kohlmeise (rd. 34 Reviere). Insgesamt werden Störungen baubedingt näher an potenzielle Lebensräume im Wald, in Gehölzbeständen und in das Elbvorland heranreichen. Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind durch die Wirkungen des Vorhabens jedoch nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die visuelle und akustische Störreize durch die Deichunterhaltung zu erwarten. Diese sind jedoch aufgrund der geringen Häufigkeit (2-mal jährlich) zu vernachlässigen, so dass keine erheblichen Störwirkungen zu erwarten sind. Störwirkungen durch die Erholungsuchenden bspw. des Elberadwegs sind vollständig mit den Vorbelastungen gleichzusetzen.

Gast- und Rastvögel sind insgesamt sehr störungsempfindlich. Da die Bauarbeiten jedoch überwiegend außerhalb der Haupttrastzeiten (Oktober und März) liegen und sich lediglich der Oktober mit den Bauarbeiten überschneidet, ist die temporäre Beeinträchtigung sehr kurz, zumal die Anzahl rastender Vögel insgesamt starken jährlichen Schwankungen unterliegt und auch bei einer Meidung des Gebiets für eine Saison von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist. Zusätzlich liegt der Großteil der Deichtrasse gut abgeschirmt hinter den Gehölzbeständen des Abbaugewässers, dem Hartholzauwald und weiteren Gehölzbeständen. Optische Störwirkungen werden somit bis auf die Bereiche des Bauanfangs östlich des Wehrs, die möglicherweise einsehbar sind, vollständig abgeschirmt. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf Gast- und Rastvögel zu erwarten.

Da sich die Großvogellebensräume der Elbtalaue überwiegend mit den Rastflächen decken, sind auch diese Flächen durch die Gehölzbestände gut gegenüber dem Baugeschehen abgeschirmt. Zumal insbesondere die Greifvogelarten bspw. kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und vergleichweisen Störungen halten.

### 5.3.3

#### **Zerstörungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

Mit der erforderlichen Beseitigung von Bäumen und Sträuchern geht auch ein Verlust von Brutstätten innerhalb des Plangebiets einher. Bau- und anlagebedingt werden keine Brutreviere von streng geschützten oder gefährdeten Arten beansprucht. Allerdings fallen nachgewiesene Brutreviere der Gilde der **Wald- und Gebüschbrüter** und **Saumbrüter** weg. Im baubedingt beanspruchten Bereich befinden sich die Brutreviere

re von Buchfink (2x), Goldammer (2x), Kohlmeise und Singdrossel. Im Trassenbereich befinden sich Brutreviere der Blaumeise (2x), des Buchfinks, des Buntspechts, der Kohlmeise, der Mönchsgrasmücke (2x) und des Rotkehlchens. Das heißt, es gehen insgesamt 14 Brutreviere bau- oder anlagebedingt verloren. Die Brutrevierdichte im räumlichen Zusammenhang wird somit reduziert. Da im räumlichen Zusammenhang ausreichend Ausweichhabitate in Form von Wald- und Gehölzbeständen sowie Säumen bestehen bleiben, ist eine Verlagerung von Revieren möglich, somit bleibt die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin gewahrt. Ein Großteil der Gehölzbestände des Baufelds wird durch Schutzzäune gesichert und bleibt als Brutstätte erhalten. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die im Baufeld liegenden Säume und Staudenfluren wiederhergestellt, so dass diese auch kurz bis mittelfristig wieder als Brutstätten genutzt werden können. Der Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Der Deichkörper selbst mit seinen Böschungen wird, da es sich bei dem überwiegenden Teil der innerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesenen Arten um Gehölz- und Gebüschbrüter handelt und dieser für Offenlandbrüter aufgrund des umgebenden Waldes und der Gehölzbestände mit Kulissenwirkung, nicht als Brutstätte in Frage kommt vor allem als Nahrungshabitat dienen.

---

## 5.4 Betroffenheit von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie

---

### 5.4.1 Tötungs- und Verletzungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung des **Fischotters** und des **Bibers** ist ausgeschlossen. Beide Arten verfügen über einen großen Aktionsradius, somit ist davon auszugehen, dass diese den Vorhabenbereich für den Zeitraum der Bauarbeiten meiden werden. Bereiche in denen Biber- oder Fischotterbaue zu erwarten sind, werden nicht beansprucht.

Hinweise auf **Fledermausquartiere** (Wochenstuben/ Sommerquartiere) wurden bei den Fledermauskartierungen im Trassenbereich nicht festgestellt. Bei der Höhlenbaumkartierung konnte lediglich bei einer abgestorbenen Kiefer eine Nutzung als Sommerquartier durch Fledermäuse nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, wobei die tatsächliche Nutzungswahrscheinlich gering ist (INSTITUT BIOTA 2020). Daher ist innerhalb des Beanspruchungsbereichs der Deichtrasse von keinen Wochenstuben oder größeren Sammelquartieren auszugehen. Aufgrund der geringen Durchmesserklassen im Trassenbereich sind Winterquartieren hier unwahrscheinlich. Da die Fällung der Gehölze im Zeitraum zwischen 01.10. bis 28.02. vorgesehen ist (vgl. 1.1 V<sub>CEF</sub>), werden keine Verbotstatbestände ausgelöst. Da Höhlen auch kurzfristig entstehen können, ist als Vermeidungsmaßnahme eine Kontrolle der zu fällenden Bäume hinsichtlich potenzieller Fledermaus-Winterquartiere im Vorfeld der Fällarbeiten durchzuführen (vgl. 1.2 V<sub>CEF</sub>). Tötungen von Fledermausindividuen sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Da keine nächtlichen Bauarbeiten stattfinden (vgl. Maßnahme 1.4 V<sub>CEF</sub>) werden baubedingte Kollisionen mit Baufahrzeugen o. ä. vermieden.

Obwohl der Hauptverbreitungsschwerpunkt der **Amphibienarten** nordöstlich des Wehrs liegt, konnten die Arten Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch und Moorfrosch auch vereinzelt östlich des Wehrs nachgewiesen werden. So ist nicht auszuschließen, dass auch einzelne Tiere innerhalb des Beanspruchungsbereichs vorkommen (bspw. im Bereich der Säume und der Kiefernwälder) und im Zuge der Baufeldfreimachung oder der Bauarbeiten getötet werden. Durch temporäre Amphibienschutzzäune und der Kontrolle/ das Absammeln des Baufelds vor Beginn der Baufeldfreimachung und der Bauarbeiten wird vermieden, dass potenziell vorkommende Einzeltiere zu Schaden kommen (s. Maßnahmen: 1.5 V<sub>CEF</sub>). Für den Zeitraum der Hauptwanderzeiten von Amphibien können Amphibienschutzzäune Verletzungen und Tötungen effektiv verhindern, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst.

---

#### 5.4.2 Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Da keine Baue des **Fischotters**, bspw. sehr störungsempfindliche Mutterbaue, innerhalb des Wirkraums nachgewiesen wurden oder zu erwarten sind, ist von keinen erheblichen Störwirkungen auf den Fischotter auszugehen, insbesondere da der Baubetrieb außerhalb der Aktivitätszeit des Fischotters stattfindet (keine Bauarbeiten in der Dämmerung sowie zwischen Sonnenunter- und -aufgang, vgl. 1.4 V<sub>CEF</sub>).

Ein **Biberbau** wurde zwar am Südufer des Abbaugewässers im Schilfröhricht nachgewiesen, eine dauerhafte Nutzung des Biberbaus durch einen Familienverband konnte jedoch hier nicht belegt werden, so dass auch keine erheblichen Störwirkungen aus den Vorhabenmerkmalen in Kombination mit der Vermeidungsmaßnahme (1.4 V<sub>CEF</sub>) für den Biber abzuleiten sind. Selbst bei einer temporären Meidung des Plangebiets durch die beiden Arten ist von keinen erheblichen Störungen auszugehen, zumal auch während der Bauarbeiten eine nächtliche Durchwanderung des Gebiets sowie die Nutzung des Abbaugewässers als Nahrungshabitat möglich bleibt. Auch sind keine erheblichen Zerschneidungen von Wanderrouten zu erwarten, weder durch die Deichtrasse selbst noch durch den Baubetrieb.

Störungen der nachtaktiven **Fledermausarten** werden durch ein Nachtbauverbot hinreichend vermieden, so dass keine relevanten Störwirkungen zu erwarten sind (vgl. 1.4 V<sub>CEF</sub>).

Sämtliche betrachteten **Amphibienarten** sind gegenüber optischen und akustischen Störwirkungen durch das Vorhaben weitestgehend unempfindlich, zumal erhebliche Erschütterungen nicht zu erwarten sind und aufgrund des Nachtbauverbots keine Lichtemissionen entstehen. Die Bauarbeiten liegen Außerhalb der (Haupt-)Wanderzeiten der meisten Arten, nur für den Laubfrosch reicht die Bauzeit einen Monat in die Haupt-



wanderzeit hinein. Die Baufeldfreimachung liegt möglicherweise ebenfalls innerhalb der Hauptwanderzeiten, ist aber aufgrund der temporären Störung nicht als erheblich anzusehen, insbesondere da im Baufeld/ Trassenbereich nur Einzeltiere zu erwarten sind. Erhebliche Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind aus den Vorhabenmerkmalen nicht abzuleiten.

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch visuelle und akustische Störreize durch die Deichunterhaltung. Da diese Arbeiten ausschließlich tagsüber stattfinden und aufgrund der geringen Häufigkeit (2-mal jährlich) sind diese Projektwirkungen zu vernachlässigen. Es sind für keine der Arten oder Artengruppen **Biber**, **Fischotter**, **Fledermäuse** und **Amphibien** erhebliche Störwirkungen zu erwarten.

---

#### 5.4.3 Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine direkte Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des **Fischotters** oder **Bibers** sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Eine Beanspruchung von Wochenstuben oder Winterquartieren von **Fledermäusen** findet nicht statt. Es werden rd. 1 ha Wald- und Gehölze entfernt, in denen derzeit nur eine Struktur in Form einer Rindenabplatzung erfasst wurde, bei der eine Übertragung in den Sommermonaten zwar möglich, aber unwahrscheinlich ist. Da Sommerquartiere in Baumspalten, Astabbrüchen etc. kurzfristig entstehen können, obgleich in jungen Wuchsklasse solche Strukturen grundsätzlich unterrepräsentiert sind, können daher potenziell Einzel- und Zwischenquartiere betroffen sein. Aufgrund der angrenzenden Waldbereiche im räumlichen Zusammenhang sind vergleichbare Strukturen jedoch ausreichend vorhanden, so dass die Kontinuität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt bleibt. Es werden darüber hinaus keine essenziellen Nahrungshabitate von Fledermäusen beansprucht.

Eine Beanspruchung von Laichhabitaten der **Amphibien** findet für keine der vier betrachteten Arten statt. Es werden rd. 800 m<sup>2</sup> Landlebensräume hoher Bedeutung von rd. 5,5 ha, die insgesamt im unmittelbaren Zusammenhang zur Verfügung stehen, beansprucht. Zusätzlich werden Kiefernwälder beansprucht, die zumindest für Einzeltiere, z. B. Knoblauchkröte von Bedeutung sein könnten. Auch hier ist die Kontinuität potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. In Landlebensräumen, die gemäß Kartierungen Schwerpunktorkommen der streng geschützten Arten aufweisen, wird nicht eingegriffen. Für die Arten Kammmolch, Knoblauchkröte, Laub- und Moorfrosch ist mit keiner Entnahme von essenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Der Tatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) besteht nicht, die Kontinuität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

## 5.5 Artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen<sup>3</sup>)

Artenschutzrechtliche Maßnahmen dienen der Vermeidung des Eintritts eines Verbotstatbestands im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG und sind daher zwingend umzusetzen.

Diese Maßnahmen sichern die kontinuierliche ökologische Funktionalität einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, sie müssen den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen ( $V_{\text{CEF}}$ ) haben, d. h. auf eine Minimierung, wenn nicht gar die Beseitigung der negativen Auswirkungen, abzielen (EU KOM 2007, S. 55). Sie können aber auch Maßnahmen ( $A_{\text{CEF}}$ ) einbeziehen, die aktiv zur Verbesserung oder Erweiterung einer bestimmten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beitragen, so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität der betroffenen Stätte kommt (ebd.). Letzteres entspricht den sogenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG.

### 5.5.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Schutzmaßnahmen, $V_{\text{CEF}}$ -Maßnahmen)

Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten:

- 1.1  $V_{\text{CEF}}$  Fällung und Rückschnitt der Gehölze im Zuge der Baufeldräumung außerhalb des Zeitraums 01.03.–30.09. (s. § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
- 1.2  $V_{\text{CEF}}$  Kontrolle der zu fällenden Bäume in Hinblick auf Fledermaus-Quartiere und ggf. Umsiedlung
- 1.3  $V_{\text{CEF}}$  Baufeldräumung im Bereich der Baueinrichtungsfläche außerhalb der Brutzeit der Saumbrüter 01.03.–31.08.
- 1.4  $V_{\text{CEF}}$  Baustellenbetrieb außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, Bauausschlusszeit: Dämmerungs- und Nachtzeit
- 1.5  $V_{\text{CEF}}$  Errichtung temporärer Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Reptilien
- 1.6  $V_{\text{CEF}}$  Absenker im Hochbord des Deiches zur Reduzierung von der Zerschneidungswirkung und von Wanderbarrieren, alle 25 m

Eine detaillierte Erläuterung der Maßnahmen ist in der Maßnahmenkartei zum LBP (Unterlage 3.1, Anhang I) zu finden.

<sup>3</sup> CEF = funktionserhaltende Maßnahme (continuous ecological function)

---

### 5.5.2 **Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, A<sub>CEF</sub>-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 stellen funktionserhaltende Maßnahmen dar, die den Eintritt des Zerstörungsverbots, d. h. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Schaffung von Ausweichhabitaten, verhindern. Sie müssen im engen räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Fortpflanzungsstätte bzw. Ruhestätte stehen und der betroffenen Individuengemeinschaft dienen (vgl. TRAUTNER 2020).

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

---

### 5.6 **Fazit**

Durch entsprechende CEF-Maßnahmen (s. Kap.11.1) lassen sich Verbotstatbestände im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ausschließen. Verbotstatbestände im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

---

## 6 Prüfung des Eintritts eines Umweltschadens im Sinne des USchadG i. V. mit § 19 BNatSchG

---

### 6.1 Betroffenheit von Lebensräumen der Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I)

Die Auswirkungen auf die Arten des Artikels 4 Absatz 2 oder des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie inklusive ihrer Lebensräume wurde bereits in Kap. 5.3 geprüft sowie in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (s. Unterlage 2.1), da die vorkommenden Arten auch überwiegend signifikanter Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ sind. Einzig allein der als Nahrungsgast vorkommende Fischadler, der den westlich der Wehranlage gelegenen Abschnitt der Löcknitz sporadisch zur Jagd nutzte, wurde nicht zuvor auf Einzelartniveau betrachtet, wird aber über die Gilde der Nahrungsgäste abgedeckt (s. 5.3). Erhebliche Betroffenheit sind unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen nicht zu erwarten, so dass auch ein Umweltschaden der Arten ausgeschlossen werden kann.

---

### 6.2 Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Die Auswirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie innerhalb des FFH-Gebiets NR. 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ wurden bereits in der FFH-Verträglichkeitsprüfung betrachtet (s. Unterlage 2.1). Hier lagen die Beanspruchungen der LRT 2330 und 6510 deutlich unterhalb der Bagatellschwellen, so dass keine Umweltschäden zu befürchten sind. Zusätzlich ist auf einer Fläche von rd. 40 m<sup>2</sup> der LRT 2330 außerhalb der offiziellen Grenzen des FFH-Gebiets betroffen. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Grenze des FFH-Gebiets aufgrund der Maßstabseben eigentlich entlang der Grenze der Bundesstraße verlaufen sollte und die Flächen damit innerhalb des FFH-Gebiets liegen würden. Die Grenzverläufe werden derzeit präzisiert, die Abstimmung der Grenzverläufe wird jedoch noch einige Jahre dauern (per. E-Mail vom 02.07.2021 Frau Hilmer, Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau, GIS-Koordinatorin). Auch hier sind die Beanspruchungen deutlich unterhalb der Bagatellschwelle für LRT innerhalb des FFH-Gebiets, wobei die Grenzwerte für beanspruchte LRT außerhalb von FFH-Gebieten im Allgemeinen höher anzusetzen sind. Folglich ist auch hier kein Umweltschaden zu erwarten. Auch in Summe liegen die Beanspruchungen innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets unterhalb der Bagatellschwelle).

---

### 6.3 Betroffenheit von Lebensräumen der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Arten des Anhangs II, die auch signifikante Arten und somit maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets DE 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (Landesinterne Nr. 74) sind bzw. wurden ebenfalls im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (s.

Unterlage 2.1) berücksichtigt. Für den überwiegenden Teil der Arten konnte unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen keine Betroffenheit festgestellt werden, so dass auch kein Umweltschaden zu befürchten ist.

Auch für die Mopsfledermaus ist kein Umweltschaden zu befürchten. Es werden zwar rd. 1 ha fakultativ genutzte Nahrungshabitate der Art entnommen, Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region sind jedoch hierdurch nicht ersichtlich. Darüber hinaus sind keine weiteren Anhang II Arten vom Vorhaben betroffen, auch wenn Sie innerhalb des Plangebiets zu erwarten sind, wie bspw. die Fischarten.

---

#### **6.4 Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie**

Die Auswirkungen auf Fledermäuse und Amphibienarten, die zu den Anhang-IV-Arten zählen, wurden bereits in Kap. 5.4 behandelt oder bereits in Kap. 5.1 eine Betroffenheit aufgrund eines fehlenden Wirkpfads ausgeschlossen, wie bspw. für xylobionte Käfer und die Zauneidechse. Ein Umweltschaden ist nicht zu befürchten.

---

#### **6.5 Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts eines Umweltschadens**

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung eines Umweltschadens erforderlich.

---

#### **6.6 Fazit**

Der Eintritt eines Umweltschadens im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG i. V. mit dem USchadG ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

---

#### **7 Zusammenfassung**

Durch entsprechende CEF-Maßnahmen (s. Kap.11.1) lassen sich Verbotstatbestände im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ausschließen. Verbotstatbestände im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Der Eintritt eines Umweltschadens im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG i. V. mit dem USchadG ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

---

## 8 Quellen

---

### 8.1 Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

INSTITUT BIOTA (2020): INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE FORSCHUNG UND PLANUNG GMBH BIOTA: Artenschutzfachliche Begleituntersuchungen im Rahmen des Vorhabens: „Hochwasserschutz im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern“ Kartierbericht: Fledermäuse/ Gehölzkontrolle. Im Auftrag der EGL Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH., Auftragnehmer & Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Matthias Grothe. Stand: 12.11.2020. Bützow.

EGL (2020): Hochwasserschutz im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern Kartierung von Biotop- und FFH-Lebensraumtypen, Brutvögeln, Fischotter und Biber, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken. Bearbeiter\*in: Dipl.-Landschaftsökol. Tobias Jüngerink; B.Sc. Landschaftspl. Stefanie Hansen; M.Sc. Biologin Katharina Peter; B.Sc. Umweltwissenschaften Fabian Besuden. Stand: Dezember 2020. Lüneburg.

EU KOM (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Stand: Endgültige Fassung, Februar 2007. Brüssel.

FISCHER, C. (2020): Amphibienfaunistische Erfassungen 2019/20 im Rahmen von Planungen für Hochwasserschutz im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern (Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg) Gutachten. Im Auftrag der EGL GmbH, Lüneburg. Stand: Juli 2020. Dannenberg (Elbe).

FISCHER, C. (2017): Bestandserfassungen im Rahmen der Überwachung des Erhaltungszustandes der FFH-Art Rotbauchunke im FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ – Teilbereich „Amt Neuhaus“, 2017. – Gutachten. Im Auftrag des NLWKN, Fachbehörde für Naturschutz, Hannover-Hildesheim.

FISCHER, C. (2015): Amphibienfaunistische Untersuchung im Bereich des Löcknitzwehres südlich bei Wehningen (Amt Neuhaus, LK Lüneburg). – Gutachten. Im Auftrag der EGL GmbH, Lüneburg. Dannenberg (Elbe).

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel

Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte Zum Vogelschutz 52: 19–67.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35 (4) (4/15): 181-256.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

NLWKN LG (2017a): NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ LÜNEBURG: Machbarkeitsstudie für einen Hochwasserschutz im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern. Auftraggeber: Gemeinde Amt Neuhaus.

PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33 (4) (4/13): 121-168. Hannover.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J. (Hrsg.) (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Stuttgart.

TRAUTNER, J. (1992): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökologie in Forschung und Anwendung 5.

VUBD (1999): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. Bayreuth.

## 8.2 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

**BArtSchV** - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung), vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

**BNatSchG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 114 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

**EG-VO** - Verordnung (EG) Nr. 338/97 – Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Vom 9. Dezember 1996 (ABl. L 61 S. 1), zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115, 126).

**FFH-Richtlinie** - Richtlinie 92/ 43/ EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/ 43/ EWG), vom 21. Mai 1992 (ABl. EG L 206 S. 7), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (ABl. EU L 158 S. 193), berichtigt am 29. März 2014 (ABl. L 95 S. 70).

**USchadG** - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG). In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).

**Vogelschutzrichtlinie** - Richtlinie 2009/ 147/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115, 122).



**9**

---

**Anhang****4.2 Anhang I - Artenschutzformblätter**